

Gebührenordnung

Musikschule Waghäusel-Hambrücken e.V.

gültig ab 1. Januar 2026



1. Mitgliedschaft im Trägerverein der Musikschule

Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht ist die Mitgliedschaft im Trägerverein der Musikschule Waghäusel-Hambrücken e.V. Bei mehreren Schülerinnen oder Schülern aus einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Familie reicht die Mitgliedschaft einer Person aus.

Ausgenommen von der verpflichtenden Mitgliedschaft im Trägerverein sind Schülerinnen und Schüler für Unterricht, für den sie eine Ermäßigung nach Nr. 3.4 erhalten oder im Rahmen eines Kooperationsprojekts mit örtlichen Kindergärten, Schulen oder Pflegeeinrichtungen Unterricht erhalten.

2. Unterrichtsgebühren

Die Musikschule Waghäusel-Hambrücken e.V. erhebt für den durch ihre Lehrkräfte erteilten Unterricht Unterrichtsentgelte, so genannte Unterrichtsgebühren. Die Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren berechnet, die in zwölf monatlichen Raten erhoben werden. Die Gebühren fallen somit auch während der Schulferien an. Die jeweils aktuelle Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Gebührenordnung. Für weitere Unterrichtsangebote können bei Bedarf Gebühren im Einzelfall festgelegt werden.

3. Ermäßigungen

3.1. Ermäßigungen nach den nachfolgenden Absätzen werden nur für Schülerinnen und Schüler gewährt, die zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres das **27.** Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

3.2. **Familienermäßigung** auf die Unterrichtsgebühr wird gewährt:

für das zweite Kind	10%	für das vierte und	40%
für das dritte Kind	20%	jedes weitere Kind	

Die Familienermäßigung wird in der Reihenfolge der vollen Unterrichtsgebühren je Kind gewährt. Dabei gilt das Kind mit den höchsten Unterrichtsgebühren als erstes Kind.

3.3. **Mehrfächerermäßigung** wird für die zweite und jede weitere Unterrichtsbelegung einer Schülerin, bzw. eines Schülers im Sinne des Absatzes 1 gewährt. Sie beträgt **5%** der vollen Unterrichtsgebühr. Dabei gilt das Fach mit der höchsten Gebühr als erstes Fach.

3.4. **Vereinsermäßigung** wird für Schülerinnen und Schüler gewährt, die über einen Musik- oder Gesangverein aus Waghäusel oder Hambrücken zum Unterricht in einem in dem Verein vertretenen Fach angemeldet werden. Die Ermäßigung beträgt **15 %** der vollen Unterrichtsgebühr. Sie wird auf Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet. Die Ermäßigung wird nur gewährt, soweit die Gemeinde die entsprechenden Beträge der Musikschule erstattet.

3.5. **Ermäßigung für bestimmte Instrumentalfächer** wird für die ersten 3 Unterrichtsmonate gewährt, wenn das Instrumentalfach unterbelegt ist. Die Ermäßigung beträgt bis zu 50 %. Die Fächer werden von der Schulleitung festgelegt.

3.6. **Übergangsermäßigung**. Kinder, die aus dem Orientierungsjahr und direkt danach zu einem Instrumentalfach wechseln, erhalten in den ersten 6 Monaten eine Ermäßigung von 10 % auf die Unterrichtsgebühr.

3.7. **Sozialermäßigung** kann in begründeten Einzelfällen zur Vermeidung besonderer Härten auf Antrag gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

3.8. **Stipendium.** Besonders begabten Schülerinnen und Schülern kann ein Stipendium gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

4. Sonderbestimmungen für Auswärtige und Erwachsene

4.1. Auswärtige und erwachsene Schülerinnen und Schüler werden kostendeckend berechnet. Die entsprechenden Gebühren sind der jeweils aktuellen Gebührentabelle zu entnehmen. Familien- und Mehrfachermäßigungen gelten nicht. Vereinsermäßigungen werden gewährt.

5. Mietgebühren/Ausstattungskosten

- 5.1. Eventuelle Mietgebühren für Instrumente werden mit der Unterrichtsgebühr abgebucht. Die entsprechenden Gebühren sind der jeweils aktuellen Gebührentabelle zu entnehmen.
- 5.2. Instrumente können auch im Rahmen eines Mietkaufmodells erworben werden. Die Konditionen sind im Einzelfall festzulegen.

6. Meldegebühr für Musikwettbewerbe

Es kann eine Meldegebühr zu Musikwettbewerben erhoben werden. Sie wird mit der verbindlichen Meldung zum Wettbewerb fällig, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme am Musikwettbewerb. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

7. Gebührenerhebung

7.1. Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung,
- bei Volljährigen der Schüler bzw. die Schülerin,
- die Person, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Musikschule die Verpflichtung zur Zahlung übernommen hat.

Bei Zahlungsrückständen werden bei der ersten und jeder weiteren Mahnung Mahngebühren in Höhe von € 5, sowie ggf. anfallende Anwalts- und Inkassokosten erhoben. Außerdem kann die Schülerin bzw. der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden bis die Gebühren entrichtet sind.

- 7.2. Die Unterrichtsgebühren werden in monatlichen Teilbeträgen in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr erhoben.
- 7.3. Die Erhebung der Gebühren erfolgt grundsätzlich im Wege des Bankeinzugs. Bei Selbstzahlenden wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 2 je Buchung erhoben. Kosten für nicht eingelöste Lastschriften werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 7.4. Fällt aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, Unterricht aus und ist eine Nachholung nicht möglich oder unzumutbar, so werden die anteiligen Gebühren am Ende des Schuljahres auf Antrag erstattet, soweit die tatsächlich erteilten Unterrichtseinheiten weniger als 35 Unterrichtseinheiten im betreffenden Schuljahr sind.

8. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Die jeweils aktuelle Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

Waghäusel, 25.11.2025



Claudia Sand
1. Vorsitzende